

## Reglement zu den Statuten

1. Jedes Mädchen verpflichtet sich, das Training pünktlich und regelmässig zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist die Trainerin zu benachrichtigen. Mehr-maliges Fernbleiben kann den Ausschluss vom darauffolgenden Auftritt oder der Teilnahme an den Schweizermeisterschaften oder von Kursen bewirken. Das Training endet pünktlich. Danach sind die Twirlerinnen wieder der Verantwortung der Eltern unterstellt.
2. Es wird eine Anwesenheitskontrolle geführt. Regelmässiger Besuch des Trainings wird an der Mitgliederversammlung gemäss nachfolgendem Schlüssel belohnt:
  - Besuch von 1 Training pro Woche = 4 mal fehlen
  - ab 10 zusätzlichen Trainings  
(Vorbereitung Prüfung, SM oder Vorstellungen) = 5 mal fehlen
  - als nicht gefehlt gelten: Schulanlässe, die eine Stundenplanänderung erfordern sowie Krankheit oder Unfall länger als 4 Wochen mit Arztzeugnis
3. Unentschuldigtes Nichterscheinen der Aktiven an der Mitgliederversammlung wird wie Fernbleiben vom Training bewertet. Twirlerinnen unter 16 Jahren werden vom gesetzlichen Vertreter begleitet.
4. Das Aktivmitglied erachtet Disziplin als selbstverständlich und verpflichtet sich, die Anweisungen der Trainerinnen während des Trainings zu befolgen.
5. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, während des Trainings Kaugummi zu kauen. Die Twirlerinnen werden im eigenen Interesse ersucht, während der Trainings keinen Schmuck zu tragen sowie die Haare zusammen zu binden. Im Weiteren gelten die gemäss Hausordnung verfügbaren Anweisungen. Die Unfallversicherung ist Sache der Twirlerin und ihrer Eltern.
6. Der Twirling-Stab muss nach der Probezeit vom Aktivmitglied gekauft werden.
7. Jedes Mädchen ist verpflichtet, zum clubeigenen Material Sorge zu tragen. Das Aktivmitglied haftet für allfällige Sachbeschädigungen.
8. Kurse und Veranstaltungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand. Die Kurs- und Reisekosten gehen zulasten des Aktivmitgliedes. Die Kosten für die Leiteraus- und Fortbildung übernimmt grundsätzlich der Club.
9. Über die Teilnahme an Wettkämpfen entscheidet der Vorstand. Die Kosten gehen je zur Hälfte zulasten des Clubs und der Twirlerinnen. Die Solistinnen und Twirlerinnen der Duos haben zudem die Kosten für das Kleid, welches ihnen gehört, zu übernehmen. Die Kosten für die Kleider des Teams werden geteilt. Diese Kleider bleiben Eigentum des Vereins.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 2. März 2007 in Hünibach genehmigt und ersetzt alle früheren Fassungen.

Hünibach, 2. März 2007

TWIRLING-CLUB SUNSHINE HÜNIBACH

Silvia Balmer  
Präsidentin

Susanne Schnidrig  
Sekretärin